

# RS Vwgh 1995/2/27 90/10/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §174 Abs1 lit a Z15;

ForstG 1975 §37 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/10/0125

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/10/0205 E 27. September 1988 VwSlg 12780 A/1988 RS 1

## Stammrechtssatz

§ 37 Abs 3 letzter Satz ForstG soll dem Waldeigentümer bzw. dem Weideberechtigten die Möglichkeit eröffnen, die in § 37 Abs 3 erster Satz ForstG begründete Pflicht in Umfang und Dauer eingrenzen zu lassen und allenfalls bestehende Zweifel oder Unklarheiten über das Vorliegen bzw. das Ausmaß einer Schonungsfläche zu beseitigen. Das gesetzliche Weideverbot ist jedoch nicht von einer Festlegung der Schonungsfläche gem § 37 Abs 3 letzter Satz ForstG abhängig.

## Schlagworte

Schonungsfläche

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1990100124.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>